

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Landesrechtlich geregelte Beamtenprivilegien – Familienzuschläge, Besoldungsgerechtigkeit und Haltung der Landesregierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Bereiche der Beamtenbesoldung und -versorgung fallen in die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf Familienzuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz („amtsangemessene Alimentation“) für die Ausgestaltung und mögliche Begrenzung von beamtenrechtlichen Privilegien ergeben?
3. Welche Erwägungen hat die Landesregierung bisher angestellt, die im Bundesländervergleich überdurchschnittlich hohen Familienzuschläge ab dem dritten Kind in Baden-Württemberg (nahezu 1 000 Euro monatlich) neu zu justieren, um die Unterschiede gegenüber Beschäftigten in der Privatwirtschaft abzumildern?
4. Plant die Landesregierung, auch andere landesrechtlich geregelte Zulagen oder Sonderzahlungen für Beamte einer kritischen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz zu unterziehen?
5. Welche Reformkonzepte wurden innerhalb der Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren erarbeitet oder geprüft, um die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg sozial ausgewogener zu gestalten?
6. Wie begründet die Landesregierung, dass Baden-Württemberg im Bundesländervergleich besonders hohe Familienzuschläge gewährt, mit der Bitte um Darlegung, welche Rückschlüsse sie aus der abweichenden Praxis anderer Länder zieht?
7. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben des Landes für Familienzuschläge an Beamte seit Einführung der erhöhten Sätze ab dem dritten Kind, mit der Bitte um Darlegung, wie sich diese Beträge in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben?

Eingegangen: 17.9.2025 / Ausgegeben: 13.10.2025

1

8. Welche gesellschaftspolitische Zielsetzung verfolgt die Landesregierung mit der besonderen Ausgestaltung des Familienzuschlags, mit der Bitte um Darlegung, wie sie den Unterschied zur lediglich bundesrechtlich geregelten Kindergeldförderung für alle anderen Familien rechtfertigt?
9. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung bislang keine Gesetzesinitiative zur Reform der Familienzuschläge oder anderer Beamtenprivilegien ergriffen, obwohl der Bund der Steuerzahler und weitere Institutionen seit Jahren auf ein erhebliches Gerechtigkeitsdefizit hinweisen?
10. Plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode Maßnahmen, um die Beamtenbesoldung – insbesondere im Bereich der Familienzuschläge – transparenter, verteilungsgerechter und haushaltspolitisch nachhaltiger auszugestalten, und falls nein, warum nicht?

17.9.2025

Sänze AfD

Begründung

Die Landesbesoldung in Baden-Württemberg weist im Bundesländervergleich Besonderheiten auf, die zu Unterschieden gegenüber Beschäftigten in der Privatwirtschaft führen. Besonders auffällig sind die Familienzuschläge ab dem dritten Kind, die Beamtenfamilien mit nahezu 1 000 Euro monatlich zusätzlich alimentieren, während andere Familien lediglich auf das bundesweit einheitliche Kindergeld zurückgreifen können.

Trotz wiederholter Kritik, u. a. durch den Bund der Steuerzahler, hat die Landesregierung bislang keine Reformschritte eingeleitet, um diese Unterschiede abzumildern oder die Zuschläge transparenter und sozial ausgewogener zu gestalten. Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungskompetenzen, möglicher Reformkonzepte, der Unterschiede im Bundesländervergleich und der bisherigen Haltung der Landesregierung.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 Nr. FM1-0320.0-15/2/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche konkreten Bereiche der Beamtenbesoldung und -versorgung fallen in die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf Familienzuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen?*

Zu 1.:

Das Land hat die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie der Richterinnen und Richter des Landes.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz („amtsangemessene Alimentation“) für die Ausgestaltung und mögliche Begrenzung von beamtenrechtlichen Privilegien ergeben?*

3. *Welche Erwägungen hat die Landesregierung bisher angestellt, die im Bundesländervergleich überdurchschnittlich hohen Familienzuschläge ab dem dritten Kind in Baden-Württemberg (nahezu 1 000 Euro monatlich) neu zu justieren, um die Unterschiede gegenüber Beschäftigten in der Privatwirtschaft abzumildern?*

Zu 2. und 3.:

Nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt für Beamtinnen und Beamte das Alimentationsprinzip. Aus ihm folgt die Verpflichtung des Dienstherrn, nicht nur den Beamtinnen oder Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten, sondern auch den Bedarf ihrer Familie zu berücksichtigen. Dieser verfassungsrechtliche Rahmen ist zwingend einzuhalten. Da er für Beschäftigte in der Privatwirtschaft nicht gilt, kann sich die Landesregierung insoweit nicht an deren Einkommensverhältnissen orientieren. Wo die Rechtsprechung Spielräume lässt, werden diese im Sinne möglichst ausgewogener Lösungen genutzt.

4. *Plant die Landesregierung, auch andere landesrechtlich geregelte Zulagen oder Sonderzahlungen für Beamte einer kritischen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz zu unterziehen?*

Zu 4.:

Die Landesregierung überprüft laufend, ob Besoldungsleistungen sachgerecht ausgestaltet sind. Dabei geht es nicht nur um die rechtliche Notwendigkeit oder die gesellschaftliche Akzeptanz, sondern um eine umfassende Bewertung, die alle relevanten Aspekte berücksichtigt.

5. *Welche Reformkonzepte wurden innerhalb der Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren erarbeitet oder geprüft, um die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg sozial ausgewogener zu gestalten?*

Zu 5.:

Das verfassungsrechtliche Gebot der amtsangemessenen Besoldung erfordert die Beibehaltung einer nach Dienststrang abgestuften Besoldung und lässt daher nur geringe Spielräume für die Verfolgung sozialer Belange. Gleichwohl hat das Land mit den Regelungen des BVAnp-ÄG 2022, insbesondere mit dem in ihm enthaltenen sogenannten 4-Säulen-Modell, in hohem Maße gerade Verbesserungen für untere und mittlere Besoldungsgruppen erreicht.

6. *Wie begründet die Landesregierung, dass Baden-Württemberg im Bundesländervergleich besonders hohe Familienzuschläge gewährt, mit der Bitte um Darlegung, welche Rückschlüsse sie aus der abweichenden Praxis anderer Länder zieht?*

Zu 6.:

Alle Bundesländer unterliegen den gleichen Vorgaben. Durch unterschiedliche Verhältnisse in den Bundesländern, insbesondere bei den Wohn- und Lebenshaltungskosten, führen die für die Zuschlagshöhe vorzunehmenden Berechnungen jedoch zu abweichenden Ergebnissen.

7. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben des Landes für Familienzuschläge an Beamte seit Einführung der erhöhten Sätze ab dem dritten Kind, mit der Bitte um Darlegung, wie sich diese Beträge in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben?*

Zu 7.:

Die Gesamtsumme der jährlich ausbezahlten Familienzuschläge (ehe- und kinderbezogener Teil) ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	Jahressumme Familienzuschläge in Millionen Euro
2015	353
2016	362
2017	374
2018	387
2019	403
2020	423
2021	434
2022	443
2023	569
2024	587

Daneben gab es in den Monaten Dezember 2022 und November 2024 einmalige Nachzahlungen von Familienzuschlägen, die sich aus den Nachzahlungsregelungen des BVAnp-ÄG 2022 und des BVAnp-ÄG 2024/2025 ergeben. Die erhebliche Steigerung der Jahressummen in 2023 und 2024 beruht im Wesentlichen auf der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich aus im Jahr 2020 ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergeben haben.

8. Welche gesellschaftspolitische Zielsetzung verfolgt die Landesregierung mit der besonderen Ausgestaltung des Familienzuschlags, mit der Bitte um Darlegung, wie sie den Unterschied zur lediglich bundesrechtlich geregelten Kindergeldförderung für alle anderen Familien rechtfertigt?

9. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung bislang keine Gesetzesinitiative zur Reform der Familienzuschläge oder anderer Beamtenprivilegien ergriffen, obwohl der Bund der Steuerzahler und weitere Institutionen seit Jahren auf ein erhebliches Gerechtigkeitsdefizit hinweisen?

10. Plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode Maßnahmen, um die Beamtenbesoldung – insbesondere im Bereich der Familienzuschläge – transparenter, verteilungsgerechter und haushaltspolitisch nachhaltiger auszugestalten, und falls nein, warum nicht?

Zu 8. bis 10.:

In den meisten Fällen dient das Kindergeld der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Demgegenüber dienen die Familienzuschläge dem für Beamtenverhältnisse geltenden verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzip.

Angesichts der grundlegend unterschiedlichen rechtlichen Ausgangsposition besteht weder die Möglichkeit noch ein Anlass zu Initiativen im Sinne der Fragestellung. Da die Besoldung im Gesetzgebungsverfahren aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben erhöhten Begründungspflichten unterliegt, ist ihre Bemessung hinsichtlich Transparenz ohnehin gegeben, was sich auch an den umfangreichen und öffentlich einsehbaren Darlegungen in den Begründungen von Besoldungsänderungsgesetzen ablesen lässt.

Dr. Splett

Staatssekretärin